

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Errichtung und Betrieb einer Flaschenabfüllanlage durch die Kulmbacher
Brauerei in der Gummistraße 12 in 95326 Kulmbach**

Die Kulmbacher Brauerei AG, Lichtenfelser Straße 9, 95326 Kulmbach, betreibt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 806, Gemarkung Kulmbach, Lichtenfelser Straße 6, 95326 Kulmbach, eine Brauerei. Für die bereits genehmigte und errichtete Lagerhalle 0 an der Betriebsstätte 2 in der Gummistraße 12, 95326 Kulmbach, Fl.-Nrn. 1298 und 1296, Gemarkung Kulmbach, beantragt die Kulmbacher Brauerei AG eine Genehmigung für die Nutzungsänderung. Innerhalb dieser Halle soll künftig eine Bügelverschlussflaschen-Abfüllanlage mit einer Leistung von 50.000 Flaschen pro Stunde mit Nebeneinrichtungen installiert und betrieben werden. Die Anlage soll im 1. Quartal 2023 in Betrieb gehen.

Die beantragten Änderungen bedürfen einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und Nr. 7.27.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 ff der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragstellerin hat nachfolgend genannte entscheidungserhebliche Antragsunterlagen zur Beurteilung des Vorhabens vorgelegt:

- Gutachten zur Luftreinhaltung
- Schalltechnische Untersuchungen

Der Antrag und die dazugehörenden Unterlagen liegen in der Zeit

vom 26.08.2022 bis einschließlich 26.09.2022

beim **Landratsamt Kulmbach**, Konrad-Adenauer-Str. 5, 95326 Kulmbach, Zimmer W008, während der allgemeinen Dienststunden **zur Einsichtnahme aus** (Auslegungsfrist).

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können während der Auslegungsfrist bis einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 26.08.2022 bis einschließlich 26.10.2022, Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der vorstehend genannten Behörde erhoben werden. Die Einwendungen können auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift an die E-Mail-Adresse umweltschutz@landkreis-kulmbach.de erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o. g. Frist bei der vorstehend genannten Behörde.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin werden Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen vorgebracht, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtern. Findet aufgrund der Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der vorgebrachten Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekanntgegeben.

Die Erörterung der Einwendungen wird anberaumt für

Dienstag, 08.11.2022, 9:30 Uhr,

im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Kulmbach, Konrad-Adenauer-Str. 5, 95326 Kulmbach.

Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Wenn die erhobenen Einwendungen aufgrund einer Ermessensentscheidung des Landratsamtes Kulmbach keiner Erörterung bedürfen, kann der Erörterungstermin entfallen. Eine Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins wird gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Kulmbach, 11.08.2022
Landratsamt Kulmbach

Oliver Hempfling
Regierungsdirektor